



# Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

April 2023

## Allgemeine Informationen

Genehmigt durch	Internationaler Senat
Genehmigt am	25. April 2023
Version	1
Rechtsverbindlich für	Alle Mitgliedsverbände von SOS-Kinderdorf International (ordentliche Mitglieder), einschließlich ihrer angeschlossenen Organisationen, der Mitglieder ihrer Leitungsorgane, ihrer Angestellten und anderer Personen, die für sie oder in ihrem Namen tätig sind, und SOS-Kinderdorf International, einschließlich ihrer angeschlossenen Organisationen, der Mitglieder ihrer Leitungsorgane, ihrer Mitarbeiter:innen und anderer Personen, die für sie oder in ihrem Namen tätig sind
Basierend auf	<Name der Richtlinie oder Grundlage>
Ersetzt	Kinderschutzrichtlinie 2008
Verwandte Richtlinien	<a href="#">Verordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</a> <a href="#">Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten</a> <a href="#">Verordnung zur Untersuchung von Fehlverhalten</a> <a href="#">Verordnung zu sexuellem Fehlverhalten (PSHEA)</a> <a href="#">Verhaltenskodex</a> Verordnung zum Umgang mit historischen Missbrauchsfällen (demnächst) <a href="#">Safeguarding Hub - Home (sharepoint.com)</a>
Nächste Überprüfung	Juli 2028
Dokumentverantwortlicher	International Director of Safeguarding, International Office
Revisionshistorie	Abschnitt    Geändert am    Kommentar

Bei allgemeinen Fragen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an: [childsafeguarding@sos-kd.org](mailto:childsafeguarding@sos-kd.org).

# Politisches Rahmenwerk

Der politische Rahmen von SOS-Kinderdörfer umfasst drei Ebenen verbindlicher Regeln für Mitgliedsverbände und SOS-Kinderdörfer weltweit. Sie bilden eine Hierarchie, beginnend mit Grundlagen an oberster Stelle, gefolgt von Richtlinien und schließlich Verordnungen.





# Regelkategorien

Diese Richtlinie legt folgende Kategorien von Regeln fest.

**Rechtsverbindlich (Legally binding = B):** Rechtsverbindliche Regelungen einer Richtlinie stellen den gemeinsamen Mindeststandard dar, der von jedem Mitgliedsverband und SOS-Kinderdorf International umzusetzen und anzuwenden ist. Vorbehaltlich der geltenden nationalen Gesetze können Mitgliedsverbände oder SOS-Kinderdorf International einen strengeren Standard für Richtlinien oder deren individuelle Regelungen anwenden, sie dürfen jedoch nicht unter den Mindeststandard der in der Richtlinie festgelegten Regeln liegen. Jeder Mitgliedsverband und SOS-Kinderdorf International sind verpflichtet, den CEO zu benachrichtigen, falls eine oder mehrere Bestimmungen der Richtlinie gegen geltendes nationales Recht verstoßen, und sie müssen die Folgen abmildern, indem sie alternative Lösungen vorschlagen, um die Einhaltung zu gewährleisten. Der Verstoß gegen eine rechtsverbindliche Vorschrift hat je nach Schwere des Verstoßes Konsequenzen. Dazu gehören Disziplinarmaßnahmen für Arbeitnehmer, Suspendierung/Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft oder Suspendierung/Ausschluss von der Verbandsmitgliedschaft. Rechtsverbindliche Vorschriften werden als **Muss**-Anforderungen bezeichnet.

**Empfohlen (Recommended = R):** Empfohlene Regelungen gehen über den gemeinsamen Mindeststandard hinaus und sind nicht verpflichtend von Mitgliedsverbänden umzusetzen und anzuwenden. SOS-Kinderdorf International ist die Normen festlegende Instanz und wird darum stets empfohlene Regeln umsetzen und anwenden. Alle Mitgliedsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen, soweit die geltenden nationalen Gesetze oder ihre internen Richtlinien dies zulassen, um einheitlichere Standards im gesamten Verband zu erreichen. Empfohlene Regeln werden als **Soll**-Anforderungen bezeichnet.



# Inhalt

Zielsetzung .....	5
Leitlinien.....	6
Anwendungsbereich .....	7
Prävention .....	8
Sensibilisierung und Schulung .....	9
Meldung von Bedenken und Vorfällen .....	9
Reaktion .....	10
Monitoring und Evaluation .....	10
Verantwortlichkeiten .....	10
Anhang 1: Definitionen.....	11



# Zielsetzung

SOS-Kinderdörfer setzt sich dafür ein, dass bei allem, was wir tun, Kinder und Jugendliche sicher sind, ihre Rechte geschützt werden und sie mit Würde und Respekt behandelt werden. Ziel der Arbeit von SOS-Kinderdörfer ist es, Kindern und Jugendlichen, die keine elterliche Fürsorge haben oder in Gefahr sind, diese zu verlieren, ein sicheres und unterstützendes Umfeld zu bieten, in dem sie vertrauensvolle Beziehungen aufbauen und sich zu starken und stabilen Persönlichkeiten entwickeln können. Diese Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen legt die Mindeststandards fest, an die sich alle Personen und Organisationen zu halten haben, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätig sind. So ist gewährleistet, dass unser Handeln in erster Linie die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen, die mit uns in Kontakt kommen, im Blick hat.

Die Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist kein eigenständiges Dokument und muss in Verbindung mit anderen einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Grundsätzen angewendet werden - insbesondere, aber nicht beschränkt auf den [Verhaltenskodex](#), die [Verordnung zum Umgang mit Fehlverhalten](#), die [Verordnung zur Untersuchung von Fehlverhalten](#) und andere spezifische Richtlinien zum Schutz von Kindern. Weitere Hinweise zur Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie finden sich in der [Verordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen](#). Die Kinder- und Jugendschutzverordnung ist verbindlich und muss jederzeit eingehalten werden.

## Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes

**Kinder- und Jugendschutz** steht für die Verantwortung von SOS-Kinderdörfer, alle erdenklichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter:innen:innen und Vertreter:innen, ihre Arbeitsabläufe und ihre Programme den Kindern und Jugendlichen keinen Schaden zufügen oder sie einer Gefährdung aussetzen, auch nicht durch andere Kinder und Jugendliche, die von SOS-Kinderdörfer betreut und unterstützt werden, und im Schadensfall angemessen zu reagieren.

Schaden bedeutet in diesem Zusammenhang Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (siehe „Definitionen“).

Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen:

- i. kann eine vorsätzliche Handlung, eine zufällige Handlung oder eine Unterlassung sein (z. B. mangelnder Kinderschutz oder unzureichende Aufsicht).
- ii. kann von einem Erwachsenen oder Gleichaltrigen verursacht oder ausgeführt werden.
- iii. kann einem Kind oder Jugendlichen tatsächlich einen Schaden zufügen oder wahrscheinlich einen Schaden nach sich ziehen.

## Verwendete Begriffe

Für die Zwecke dieser Richtlinie und zur Vermeidung von Wiederholungen werden die folgenden Begriffe verwendet:

- i. **SOS-Kinderdörfer** - jede mit der Föderation der SOS-Kinderdörfer verbundene Einrichtung, einschließlich SOS-Kinderdorf International (einschließlich der unter eigenem Namen laufenden Betriebe und ihrer Leitungsorgane) und Mitgliedsverbände. Wo eine Unterscheidung zwischen SOS-Kinderdorf International und den Mitgliedsverbänden notwendig ist, wird dies im Text deutlich gemacht.
- ii. **Kind** - jede Person unter 18 Jahren, unabhängig von der Volljährigkeit nach den örtlichen Gesetzen.
- iii. **Jugendlicher** - jede Person zwischen 18 und 24 Jahren.



# Leitlinien

Bei allen Programmen und Aktivitäten müssen sich die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfern tätigen Personen an die in diesem Abschnitt aufgeführten Leitlinien halten.

**Sorgfaltspflicht.** SOS-Kinderdörfer muss geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die Sicherheit und das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen im Kontakt mit der Organisation gewährleistet sind.

**Keine Schäden.** Maßnahmen, die Kinder oder Jugendliche vor Schaden schützen sollen, dürfen dem Kind oder Jugendlichen keinen weiteren Schaden zufügen (z. B. durch erneute Viktimisierung oder erneute Traumatisierung).

**Keine Diskriminierung, sondern Inklusion.** Mitarbeiter:innen und andere für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfern tätige Personen müssen Unterstützung und Dienstleistungen in einer Weise erbringen, die Kinder oder Jugendliche nicht aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, biologischem oder sozialem Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Fähigkeiten, Geburt oder sonstigem Status diskriminiert. Dazu gehört der gleichberechtigte Zugang zu Unterstützung und Dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse und Erfahrungen jedes Einzelnen zugeschnitten sind. Gegebenenfalls sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Gruppen von Kindern zu gewährleisten, die in dem jeweiligen Kontext besonders anfällig für Missbrauch sind (z. B. Mädchen, Kinder mit Behinderungen oder Kinder mit anderer sexueller Orientierung).

**Nulltoleranzpolitik** gegen jede Form von Kindesmissbrauch, -vernachlässigung und -ausbeutung. Alle für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfern tätigen Personen müssen sämtliche Bedenken bezüglich der Sicherheit und des Wohlbefindens von Kindern (auch wenn es keine Beweise gibt und es sich um eine unkonkrete Sorge handelt) über die entsprechenden Berichtswege melden. Alle Berichte und Bedenken müssen ernst genommen werden und es müssen geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie und mit anderen unterstützenden Verordnungen und Leitlinien ergriffen werden.

**Kindeswohl.** Die Bedürfnisse, die Rechte und das Wohl des Kindes oder Jugendlichen müssen im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen betreffen, vorrangig berücksichtigt werden.

**Kinder- und Jugendbeteiligung.** Die Ansichten, Entscheidungen und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen müssen bei der Bewertung der kurz- und langfristigen Auswirkungen jeder Entscheidung auf ihr Wohlergehen und ihre Sicherheit einbezogen werden. Kinder und Jugendliche müssen zudem die Möglichkeit erhalten, einen Beitrag zur Planung und Maßnahmen für den Kinder- und Jugendschutz zu leisten.

**Multidisziplinäres Arbeiten.** Ein interdisziplinärer Ansatz, der die unterschiedlichen Kompetenz- oder Erfahrungsbereiche berücksichtigt, muss die Grundlage der Entscheidungsfindung zum Wohl von Kindern und Jugendlichen sein.

**Kulturelle Sensibilität.** SOS-Kinderdörfer erkennt an, dass es viele Möglichkeiten gibt, sich um Kinder und Jugendliche zu kümmern und ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. SOS-Kinderdörfer verurteilt jedoch alle Praktiken, die eine der in dieser Richtlinie aufgeführten Missbrauchsarten darstellen.

**Opfer-/Betroffenen-zentrierter Ansatz.** SOS-Kinderdörfer muss bei der Arbeit mit betroffenen Kindern und Jugendlichen, die Gewalt erfahren haben, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer/Betroffenen in den Mittelpunkt der Entscheidungsfindung rücken. Opfer und Betroffene haben das Recht, dass sie in einer Weise angehört, unterstützt und ihnen geglaubt wird, die ihre Wünsche und Entscheidungen respektiert und ihre Bedürfnisse und Erfahrungen berücksichtigt. Sie haben das Recht, an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden.

**Einverständnis.** Nichts in dieser Richtlinie sollte so verstanden werden, dass Opfer/Betroffene gezwungen oder verpflichtet werden, ihre Erlebnisse gegen ihren Willen offenzulegen. Die Zustimmung der Opfer/Betroffenen



muss stets eingeholt werden, auch hinsichtlich ihrer Übergabe an Schutzdienste. Für Kinder und Jugendliche muss die Zustimmung jedoch sorgfältig gegen ihre Interessen und die Fähigkeit des Kindes, fundierte Entscheidungen zu treffen, abgewogen werden.

**Vertraulichkeit und Wissensbedarf.** Mitarbeiter:innen und andere für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätige Personen müssen Personenbezogene Daten über ein Kind oder einen Jugendlichen und seine Situation, einschließlich seiner Familie, geheim halten. Diese Daten dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die im Zuge ihrer Tätigkeit berechtigt sind, darauf zuzugreifen, beispielsweise um die Sicherheit eines Kindes zu gewährleisten, oder wenn das Kind oder sein Erziehungsberechtigter die ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe von Informationen erteilt hat.

**Präventions- und Reaktionsmaßnahmen.** Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um Vorfällen und Bedenken vorzubeugen und auf Zwischenfälle zu reagieren. Alle Opfer/Betroffene müssen ohne Ausnahme Zugang zu angemessenen, verfügbaren, zeitnah erhältlichen und hochwertigen Unterstützungsdiensten haben.

**Einhaltung des Gesetzes.** Mitarbeiter:innen und andere für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätige Personen müssen lokale und nationale Kinderschutzgesetze und geltende internationale und regionale Menschenrechtsgrundsätze respektieren und befolgen.

**Zusammenarbeit.** SOS-Kinderdörfer muss mit lokalen und nationalen Organisationen und Behörden zusammenarbeiten, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Sozialdiensten, Gesundheitsdienstleistern und Ombudsstellen, um Kinder und Jugendliche zu schützen und die Rahmenbedingungen für den Kinderschutz zu stärken.

**Rechenschaftspflicht.** SOS-Kinderdörfer ist gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Personen, für die es tätig ist, für deren Schutz verantwortlich. Alle im Rahmen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sind festzuhalten.

Treten Umstände ein, die von dieser Richtlinie nicht beschrieben oder abgedeckt werden, so soll dem Sinn der Richtlinie nach, wie in diesen Leitsätzen beschrieben, und gemäß der detaillierteren [Kinder- und Jugendschutzverordnung](#) vorgegangen werden.

## Anwendungsbereich

1.1	Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die für oder im Namen von SOS-Kinderdörfer arbeiten, unabhängig davon, ob sie bezahlt werden oder unentgeltlich tätig sind. Dazu gehören unter anderem Mitarbeiter:innen (Voll- und Teilzeitkräfte), ehrenamtliche Helfer:innen, Vorstandsmitglieder und Mitglieder anderer Verwaltungsorgane, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Lieferant:innen, Partner:innen, Spender:innen und Besucher:innen von SOS-Kinderdörfern.	<b>B</b>
1.2	<b>Alle für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätigen Personen müssen diese Richtlinie jederzeit einhalten.</b>	<b>B</b>
1.3	Alle Personen und Organisationen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätig sind, müssen Kinder und Jugendliche vor jeglichem Schaden schützen. Diese Richtlinie deckt alle Formen der Schädigung von Kindern und Jugendlichen ab.	<b>B</b>
1.4	Diese Richtlinie bezieht sich auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Kinder, die mit der Organisation SOS-Kinderdörfer in Kontakt kommen.</li> <li>ii. Jugendliche bis zu 24 Jahren, die mit der Organisation in Kontakt kommen.</li> </ul>	<b>B</b>



<p>Der Kontakt mit der Organisation beinhaltet, ist aber nicht beschränkt darauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich in der Obhut der Organisation zu befinden,</li> <li>• jede andere Art von Unterstützung oder Dienstleistung zu erhalten (z. B. Dienste zur Unterstützung von Familien, humanitäre Hilfe in Notfällen, medizinische Versorgung, Tagesbetreuung, allgemeine oder berufliche Bildung und Beratung),</li> <li>• an Veranstaltungen oder Aktivitäten teilzunehmen, an denen für oder im Namen der Organisation tätige Personen beteiligt sind,</li> <li>• an Forschungen oder Konsultationen teilzunehmen,</li> <li>• auf andere Weise und für einen beliebigen Zeitraum mit einer für oder im Auftrag der Organisation tätigen Person zusammenzuarbeiten, unabhängig davon, ob diese Person im Dienst ist oder nicht, und</li> <li>• jegliche Art von Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die von einem Partner, Auftragnehmer oder einer anderen Partei angeboten wird, die im Namen der Organisation oder in Zusammenarbeit mit SOS-Kinderdörfer tätig ist.</li> </ul>	
<p>1.5 Wenn Mitarbeiter:innen oder andere für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätige Personen Grund zu der Annahme haben, dass die Sicherheit und das Wohlergehen eines Kindes, das keinen Kontakt zu SOS-Kinderdörfer hat (z. B. eines Kindes in einer nahe gelegenen Gemeinde), gefährdet sein könnten, müssen diese Bedenken entsprechend den örtlichen Gesetzen und Richtlinien der zuständigen örtlichen Kinderschutzbehörde und/oder der Polizei gemeldet werden.</p>	<b>B</b>
<p>1.6 Schutzvorfälle, die von Personen gemeldet werden oder die im Zusammenhang mit Personen stehen, die SOS-Kinderdörfer bereits zugunsten einer alternativen Pflege oder einer anderen Art von Unterstützung oder Dienstleistung verlassen haben und die sich während des direkten Kontakts mit SOS-Kinderdörfer ereignet haben, sind gemäß den Verfahren für Vorfälle vergangener Missbrauchsfälle (demnächst) zu behandeln.</p>	<b>B</b>

## Prävention

<p>2.1 SOS-Kinderdörfer muss Strukturen und Prozesse schaffen, damit Risiken und Bedenken in ihren Programmen und Tätigkeiten erkannt und verhindert werden bzw. darauf reagiert wird, und muss kontinuierlich Sicherheitsrisiken bewerten und managen. Diese Maßnahmen müssen auf einem umfassenden Verständnis lokaler und nationaler Kinderschutzzusammenhänge und auf aktuellen Risikobewertungen beruhen.</p>	<b>B</b>
<p>2.2 Bevor ein neues Projekt entwickelt wird, muss eine Risikobewertung durchgeführt werden. Bestehende Risikobewertungen laufender Aktivitäten müssen jährlich überprüft und aktualisiert werden. Bei diesen Bewertungen müssen die Besonderheiten der geplanten Maßnahmen und Tätigkeiten sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden, um zu verstehen, wie sich diese Faktoren auf die Gefahrenabwehr auswirken. Es müssen Abhilfemaßnahmen mit angemessenen Mitteln festgelegt werden.</p>	<b>B</b>
<p>2.3 Alle für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätigen Personen müssen überprüft werden (unter Einhaltung der lokalen Arbeits- und Vertragsgesetze), um sicherzustellen, dass sie keine Gefahr für Kinder darstellen. Sie sind dazu verpflichtet, die Kinder- und Jugendschutzrichtlinie vor Vertragsabschluss und Arbeitsaufnahme zu unterzeichnen.</p>	<b>B</b>





2.4	Alle Verträge mit Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Lieferant:innen und Partner:innen müssen einen besonderen Hinweis auf die Kinder- und Jugendschutzrichtlinie und den Verhaltenskodex enthalten.	<b>B</b>
-----	---	----------

## Sensibilisierung und Schulung

3.1	SOS-Kinderdörfer muss diese Richtlinie allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (einschließlich der für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätigen Personen) in altersgerechter, kulturell akzeptabler und zugänglicher Form in den jeweiligen Landessprachen zur Verfügung stellen.	<b>B</b>
3.2	Allen für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätigen Personen sowie allen Kindern und Jugendlichen, die mit der Organisation in Kontakt stehen, muss eine entsprechende Schulung und Einweisung bezüglich dieser Richtlinie und des SOS-Kinderdörfer-Ansatzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, einschließlich regelmäßiger Auffrischungsschulungen, zur Verfügung gestellt werden.	<b>B</b>
3.3	Alle Personen, die einer Einrichtung im Rahmen des Programms einen Besuch abstatten (z. B. Spender:innen, Pat:innen, Journalist:innen und Partner:innen), müssen vorher über die zu beachtenden Schutzregeln informiert werden.	<b>B</b>
3.4	Mitarbeiter:innen, die besondere Verantwortung für die unmittelbare Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder für die Durchführung von Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tragen, müssen zusätzlich geschult werden, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können.	<b>B</b>
3.5	Abgesehen von Informationsveranstaltungen, die sich auf die Sensibilisierung für die Richtlinie und die Meldung von Bedenken beschränken, muss die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr stets auf freiwilliger Basis erfolgen. <ul style="list-style-type: none"><li>i. Kinder und Jugendliche müssen über den Zweck der Sitzung und die Verwendung ihrer Beiträge informiert werden, zudem ist ihre Zustimmung einzuholen und aufzubewahren.</li><li>ii. Gegebenenfalls sollte SOS-Kinderdörfer auch die Einwilligung des jeweiligen Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes einholen.</li></ul>	<b>B</b>

## Meldung von Bedenken und Vorfällen

4.1	SOS-Kinderdörfer muss sichere, zugängliche, angemessene und rechenschaftspflichtige Meldeverfahren einrichten, einschließlich unabhängiger Kanäle, wie etwa über Ombudsstellen. Für Kinder und Jugendliche müssen spezielle kinderfreundliche Berichterstattungskanäle geschaffen werden. Die Art und Weise der Meldung von Bedenken und Vorfällen (einschließlich anonymer Meldungen) muss weithin verbreitet werden.	<b>B</b>
4.2	Alle Meldungen müssen ernst genommen werden, unabhängig davon, wie viel Zeit seit dem Vorfall verstrichen ist, und unabhängig davon, um wen es sich handelt, (den Berichtersteller:in oder mutmaßliche:n Täter:in), auch wenn der Vorfall unwahrscheinlich oder nicht realistisch erscheint.	<b>B</b>



4.3	Wird eine reine Verdachtsmeldung abgegeben, so dürfen keine Vergeltungsmaßnahmen gegen den:die Auskunftgeber:in ergriffen werden, selbst wenn später festgestellt wird, dass der Verdacht unbegründet war.	<b>B</b>
-----	--	----------

## Reaktion

5.1	In einer lebensbedrohlichen Situation muss jede:r, die:der für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer arbeitet, Maßnahmen ergreifen, um das Kind oder den Jugendlichen sofort zu schützen. Die Situation muss so schnell wie möglich gemeldet werden.	<b>B</b>
5.2	SOS-Kinderdörfer muss auf alle gemeldeten Vorfälle und Bedenken reagieren. Dazu gehört auch, dass diejenigen, die Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung erfahren haben, angemessen unterstützt werden.	<b>B</b>
5.3	Alle, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätig sind, müssen bei jeder Beurteilung oder Untersuchung eines Schutzbedenkens, sei es intern oder durch eine von den staatlichen Behörden beauftragte Stelle, uneingeschränkt mitwirken.	<b>B</b>
5.4	SOS-Kinderdörfer muss jede Person, die sich des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung oder eines anderen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit dem Schutz schuldig gemacht hat, zur Rechenschaft ziehen. Die Folgen für die:den Schuldige:n müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens stehen und mit den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Die Position oder Stellung der des Fehlverhaltens beschuldigten Person darf sich weder auf die Behandlung des gemeldeten Vorfalls noch auf die Folgen für ihr Fehlverhalten auswirken, wenn sie für schuldig befunden wird. Gegebenenfalls muss die Klage gegen eine für schuldig befundene Person auch die Weiterleitung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde umfassen.	<b>B</b>

## Monitoring und Evaluation

6.1	SOS-Kinderdörfer muss die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie überwachen, bewerten und überprüfen.	<b>B</b>
6.2	Die Mitgliedsverbände, die ein Projekt oder eine Aktion mit oder im Namen von SOS-Kinderdörfer durchführen, müssen auf Anfrage Informationen über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie bereitstellen, einschließlich Daten über gemeldete und bestätigte Vorfälle zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, damit SOS-Kinderdörfer weltweit und Ombudsstellen die Effektivität der Umsetzung in der gesamten Organisation beurteilen können.	<b>B</b>

## Verantwortlichkeiten

7.1	Jeder Mitgliedsverband, SOS-Kinderdorf International und jeder unter die Verantwortlichkeit von SOS-Kinderdorf International fallende Betrieb muss eine spezifische Beschreibung seiner organisatorischen Strukturen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, der Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Mitarbeiter:innen und anderer Personen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätig sind, sowie des Kommunikationsflusses in Fragen	<b>B</b>
-----	--	----------



des Kinder- und Jugendschutzes vorweisen können. Diese Beschreibung muss allen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer tätig sind, zur Verfügung gestellt werden.

## Anhang 1: Definitionen

Laufzeit	Definition
Missbrauch	Jede vorsätzliche oder zufällige Handlung oder Unterlassung, die einem Kind oder Jugendlichen Schaden zufügt. Konventionell gibt es vier international anerkannte Hauptkategorien von Missbrauch: physischer, emotionaler (psychologischer), sexueller und Vernachlässigung. SOS-Kinderdörfer weltweit erkennt auch Mobbing, finanziellen Missbrauch und Verletzung der Privatsphäre als spezifische Formen des Missbrauchs an.
Mobbing	Mobbing ist eine Form von anhaltendem Droh- und aggressivem körperlichen Verhalten oder verbalen Beleidigungen, die sich gegen andere richten, insbesondere gegen jüngere, kleinere, schwächere oder anderweitig benachteiligte Personen. Cybermobbing ist eine verbale Bedrohung oder Belästigung durch elektronische Technologien wie Mobiltelefon, E-Mail, Social Media oder SMS.
Emotionale Misshandlung	Verhalten, Sprache und Handlungen wie Mobbing, Einschüchterung, Drohung, Verspottung, Erniedrigung, Demütigung oder Schaffung einer feindseligen oder ängstlichen Umgebung, die sich negativ auf die Selbstwahrnehmung und Entwicklung eines Kindes auswirkt. Emotionaler Missbrauch kann auch online erfolgen.
Ausbeutung	Die Verwendung einer Person, um sich selbst oder einem Dritten Geld oder Sachleistungen zu verschaffen. Ausbeutung ist eine komplexe Erscheinungsform des Missbrauchs, die eine oder mehrere der Hauptformen des Missbrauchs (körperlicher, seelischer oder sexueller Missbrauch oder Vernachlässigung) umfasst. Dazu gehört auch die Ausnutzung traumatischer Erlebnisse eines einzelnen Kindes oder Jugendlichen, um Sympathie bei Zielgruppen für Spendensammlungen zu wecken. Zu Ausbeutung gehört ebenso die Beschäftigung von Kindern als Hausangestellte.
Finanzieller Missbrauch	Finanzieller Missbrauch bezieht sich auf Vorfälle, bei denen Kinder und Jugendliche Opfer von Diebstahl, Verschwendung oder Missbrauch ihrer finanziellen Mittel werden, einschließlich Tagegeldern, Betreuungsgeldern, Patenschaftsspenden und dergleichen.
Kinder- und Jugendschutz	Verantwortung der SOS-Kinderdörfer, alle erdenklichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter:innen und Vertreter:innen, ihre Aktivitäten und ihre Programme Kindern und Jugendlichen keinen Schaden zufügen oder sie keiner Gefährdung aussetzen, und im Fall eines Schadens angemessen zu reagieren.



Kinder- und Jugendschutzvorfall	<p>Eine Situation, in der ein Kind oder ein Jugendlicher durch Handlungen oder Untätigkeit von Mitarbeiter:innenn, Freiwilligen, Mitgliedern von Verwaltungsorganen oder anderen Personen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfern weltweit oder für ihre Mitgliedsverbände arbeiten, oder durch Kinder oder Jugendliche, die einer alternativen Betreuung oder Jugendbetreuung von SOS-Kinderdörfern anvertraut wurden, geschädigt wird.</p> <p>Insbesondere im Fall von Kindern und Jugendlichen, die einer alternativen oder von SOS-Kinderdörfern organisierten Jugendbetreuung anvertraut werden, kann es sich bei einem Zwischenfall auch um eine Situation handeln, in der ein Kind oder ein Jugendlicher durch die Handlung oder Untätigkeit eines Angehörigen seiner Herkunftsfamilie oder eines anderen Erwachsenen aus der Gemeinschaft geschädigt wird.</p> <p>Diese Definition umfasst Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Situationen, in denen Kinder, die von Missbrauch und Vernachlässigung betroffen sind, keine notwendige Unterstützung erhalten und weiterhin anfällig für erneuten Missbrauch oder Wiederholung missbräuchlicher Verhaltensweisen gegenüber Gleichaltrigen sind</li><li>Situationen, in denen Gewalt unter gleichaltrigen Kindern oder Jugendlichen nicht durch geeignete Maßnahmen angegangen wird</li><li>Fälle, in denen das Personal seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, z. B. weil es nicht angemessen auf gemeldete Bedenken reagiert hat</li></ol>
Leitungsorgan	Aufsichtsorgan eines Mitgliedsverbandes.
Grooming	Der Prozess der Anbahnung einer Beziehung zu einem Kind oder einem Jugendlichen über einen bestimmten Zeitraum mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs zu einem späteren Zeitpunkt, einschließlich Handlungen im Internet ( <i>Verordnung über sexuelles Fehlverhalten</i> ).
Vernachlässigung	Unachtsamkeit oder Unterlassung in Bezug auf angemessene Betreuung, Ernährung, Kleidung oder Obdach oder Verletzung des Rechts des Kindes auf Gesundheit, Bildung und Sicherheit. Hierzu zählen unter anderem das Versäumnis, Kindern, die von Missbrauch und Vernachlässigung betroffen sind, angemessene Unterstützung zu gewähren, das Versäumnis, gegen Gewalt unter Gleichaltrigen vorzugehen, und das Versäumnis, auf Bedenken hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen einzugehen.
Peer-to-Peer-Gewalt	<p>Unter Peer-to-Peer-Gewalt versteht man Fälle, in denen Kinder und Jugendliche andere Kinder oder Jugendliche missbrauchen. Das kann persönlich oder online erfolgen und kann Folgendes beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>körperlicher Missbrauch</li><li>sexueller Missbrauch (einschließlich sexueller Nötigung, Belästigung und Ausbeutung)</li><li>emotionaler Missbrauch (einschließlich Belästigung, Nötigung und Ausbeutung)</li><li>finanzieller Missbrauch</li><li>Mobbing</li><li>Verletzung der Privatsphäre</li></ol>



---

Personenbezogene Daten	<p>Alle Informationen über eine identifizierte natürliche Person oder eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch ihren Namen, eine Kennnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder einen oder mehrere spezifische Merkmale der Identität dieser natürlichen Person.</p> <p>Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).</p>
Körperlicher Missbrauch	<p>Körperliche Verletzung oder Misshandlung eines Kindes etwa durch Schlagen, Ohrfeigen, Schütteln, Stoßen, Beißen, Haar- oder Ohrenziehen, körperliche Züchtigung oder andere Handlungen, die körperliche Schmerzen und/oder Verletzungen verursachen. Körperliche Bestrafung ist durch diese Richtlinie in allen Mitgliedsverbänden und -betrieben von SOS-Kinderdörfer weltweit verboten, unabhängig davon, ob sie gesetzlich erlaubt ist.</p> <p>In allen Mitgliedsverbänden und Betrieben, für die SOS-Kinderdörfer weltweit verantwortlich ist, ist es auch verboten, schädliche und potenziell schädliche traditionelle Praktiken auszuüben, die zu körperlichen Schmerzen und/oder Verletzungen führen, einschließlich weiblicher Genitalverstümmelung.</p>
Sexueller Missbrauch	<p>Der tatsächliche oder drohende Übergriff sexueller Art, sei es durch Gewalt oder unter ungleichen oder zwanghaften Bedingungen. Sexueller Missbrauch kann durch direkten oder indirekten Kontakt stattfinden, einschließlich Handlungen im Internet (<i>Verordnung über sexuelles Fehlverhalten</i>).</p> <p>Sexuelle Belästigung umfasst jede unerwünschte sexuelle Annäherung, Bitte um sexuelle Gunst, verbale oder physische Handlungen oder Gesten sexueller Natur oder jedes andere Verhalten sexueller Art, von dem vernünftigerweise angenommen werden kann, dass es eine Beleidigung oder Demütigung einer anderen Person zur Folge hat, einschließlich Handlungen im Internet (<i>Verordnung über sexuelles Fehlverhalten</i>).</p> <p>Sexuelle Ausbeutung ist jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer unterschiedlichen Macht- oder Vertrauensposition zu sexuellen Zwecken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf finanziellen, sozialen oder politischen Profit aus der sexuellen Ausbeutung einer anderen Person, einschließlich Handlungen im Internet (<i>Verordnung über sexuelles Fehlverhalten</i>).</p> <p>Sexuelle Nötigung ist die Anwendung verbaler oder physischer Mittel (einschließlich der Verabreichung von Drogen oder Alkohol mit oder ohne Einwilligung), um sexuelle Aktivitäten ohne freiwilliges Einverständnis zu erlangen. Sexuelle Nötigung beinhaltet psychischen oder emotionalen Druck und Grooming und kann auch online stattfinden (<i>Verordnung über sexuelles Fehlverhalten</i>).</p> <p>Jegliche sexuelle Aktivität zwischen einem Kind und Personen, die für oder im Auftrag von SOS-Kinderdörfer arbeiten, gilt als sexueller Missbrauch.</p>
Verletzung der Privatsphäre	<p>Der Schutz der Privatsphäre eines Kindes bezieht sich auf personenbezogene Daten des Kindes oder Jugendlichen sowie auf Bilder, Texte, Filme oder sonstige Materialien, die zu Werbezwecken angefertigt werden. Verletzung der Privatsphäre bezieht sich auf willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Privatsphäre. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf: die Weitergabe von</p>

---



---

Informationen über die Vorgeschichte, den Gesundheitszustand und die familiäre Herkunft eines Kindes oder Jugendlichen an andere ohne rechtlichen Grund, die Tatsache, dass persönliche Gegenstände durchsucht werden, unnötige Überwachung, z. B. Videoüberwachung, und die Überwachung und Offenlegung von Korrespondenz und Online-Kommunikation.

Ein beschränkter Eingriff in die Privatsphäre eines Kindes stellt jedoch keine Verletzung der Privatsphäre dar, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist und dem Wohl des Kindes dient. Der Umfang des Eingreifens muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zum legitimen Risiko stehen und wird gegebenenfalls von Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage eines ordnungsgemäß genehmigten Haftbefehls durchgeführt.

---